

Gemeinde- versammlung

Beilage zum Muttentzer Amtsanzeiger Nr. 46/2010

Einladung zur Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat hat auf

**Dienstag, 7. Dezember 2010,
19.30 Uhr**

im Mittenza eine Gemeindeversammlung angesetzt zur Behandlung folgender

Traktanden

1. Gemeindeversammlung vom 14. 10. 2010, Beschlussprotokoll
2. Personalreglement, § 70 «Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub»
3. Finanzpläne 2011 bis 2015
4. Festsetzung des Steuerfusses für die Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen, des Steuersatzes für die Ertragssteuer juristischer Personen, der Kapitalsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie der Feuerwehrendienstersatzabgabe natürlicher Personen für das Jahr 2011
Beratung des Voranschlags 2011 der Einwohnergemeinde
5. Mutation Strassennetzplan und Zonenplan Siedlung
6. Verkauf der Parzellen 471, 472, 474 und 7697, Grundbuch Muttentz, für den Neubau der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)
7. Mitteilungen des Gemeinderates
8. Verschiedenes

Zu den einzelnen Geschäften können wir Folgendes ausführen:

Traktandum 2

Personalreglement, § 70 «Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub»

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung vom 16. 6. 2010 beschloss das neue Personalreglement für die Mitarbeitenden der Gemeinde Muttentz. In der Beratung wurde u. a. auch zu § 70 ein Änderungsantrag vorgebracht, welcher von der Gemeindeversammlung wie folgt beschlossen wurde:

§ 70 Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub

¹ Der Mitarbeiterin steht im Zusammenhang mit der Geburt ein 16-wöchiger bezahlter Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub zu, der innerhalb von vier Wochen vor resp. maximal 16 Wochen nach der voraussichtlichen Niederkunft bezogen werden kann.

² Wird das Arbeitsverhältnis auf Wunsch der Mitarbeiterin gleichzeitig mit der Niederkunft beziehungsweise bei Antritt des Schwangerschaftsurlaubs aufgelöst, so hat sie Anspruch auf die vollständige Auszahlung des 16-wöchigen Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaubs.

Nach erfolgter Genehmigungsprüfung durch die dafür zuständige Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft teilte diese mit Schreiben vom 1. 9. 2010 der Gemeinde Muttentz mit, dass das Personalreglement nur unter Vorbehalt der Änderung von § 70 Absatz 1 (Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub) genehmigt werden könne. Die von der Gemeindeversammlung beschlossene Fassung widerspreche übergeordnetem Recht, weil seit dem 1. 7. 2005 eine Regelung betreffend bezahltem Mutterschaftsurlaub im Bundesgesetz vom 25. 9. 1952 über den Erwerbssatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbssatzgesetz, EOG, SR 834.1) auf Bundesebene bestehe. § 16d EOG gewähre in zwingender Weise jeder anspruchsberechtigten Person einen Anspruch auf Mutterschaftsschädigung von 14 Wochen. Der Anspruch beginnt am Tag der Niederkunft. Daraus ergibt sich, dass ein Mindestanspruch von 14 Wochen nach der Geburt des Kindes gemäss bundesrechtlicher Regelung garantiert sein muss. Die Bestimmung von § 70 Absatz 1 des beschlossenen Personalreglements ist demzufolge, wie erwähnt, nicht rechtskonform.

Nach diesem Bescheid verabschiedete der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 6. 10. 2010 eine Neufassung von § 70 des Personalreglements. Dabei orientierte er

sich ebenfalls an der kantonalen Verordnung zum Schwangerschaftsurlaub (SGS 153.13). Darin wird die Zeitdauer des Schwangerschaftsurlaubs in § 4 mit insgesamt 16 Wochen geregelt, wobei dieser frühestens zwei Wochen vor der voraussichtlichen Niederkunft beginnt und bei einem Verzicht auf einen vorgeburtlichen Schwangerschaftsurlaub eine gesundheitsbedingte Absenz in den letzten zwei Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin auf den Schwangerschaftsurlaub angerechnet wird. Das neue Personalreglement soll per 1. 1. 2011 in Kraft treten.

Der Gemeinderat unterbreitet folgenden neuen Text zu § 70:

§ 70 Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub

¹ Der Mitarbeiterin steht im Zusammenhang mit der Geburt ein 16-wöchiger bezahlter Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub zu, der frühestens zwei Wochen vor der voraussichtlichen Niederkunft beginnt. Bei Verzicht auf einen Schwangerschaftsurlaub vor der Geburt wird eine gesundheitsbedingte Absenz in den letzten zwei Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin an den Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub angerechnet.

² Wird das Arbeitsverhältnis auf Wunsch der Mitarbeiterin gleichzeitig mit der Niederkunft bzw. bei Antritt des Schwangerschaftsurlaubs aufgelöst, so hat die Mitarbeiterin Anspruch auf die vollständige Auszahlung des 16-wöchigen Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaubs.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, § 70 Absatz 1 und 2 wie dargelegt zu beschliessen.

Traktandum 3

Finanzpläne 2011 bis 2015

Die Finanzpläne sind Planungs- und Führungsinstrument der Exekutive und Informationsmittel für die Legislative. Sie enthalten keine

verbindlichen Beschlüsse und werden rollend überarbeitet. Die Finanzpläne beinhalten die Rechnungen der Einwohnergemeinde und die Rechnungen der Eigenwirtschaftsbetriebe Gemeinschaftsantennenanlage (MMN), Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung. Sie basieren auf der Rechnung 2009, den Voranschlägen 2010 und 2011 sowie dem Investitionsprogramm für die Jahre 2011 bis 2015.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, von den Finanzplänen 2011 bis 2015 der Einwohnergemeinde und den Eigenwirtschaftsbetrieben Kenntnis zu nehmen.

Traktandum 4

Festsetzung des Steuerfusses für die Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen, des Steuersatzes für die Ertragssteuer juristischer Personen, der Kapitalsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie der Feuerwehrendienstersatzabgabe natürlicher Personen für das Jahr 2011

Beratung des Voranschlags 2011 der Einwohnergemeinde

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, pro 2011:

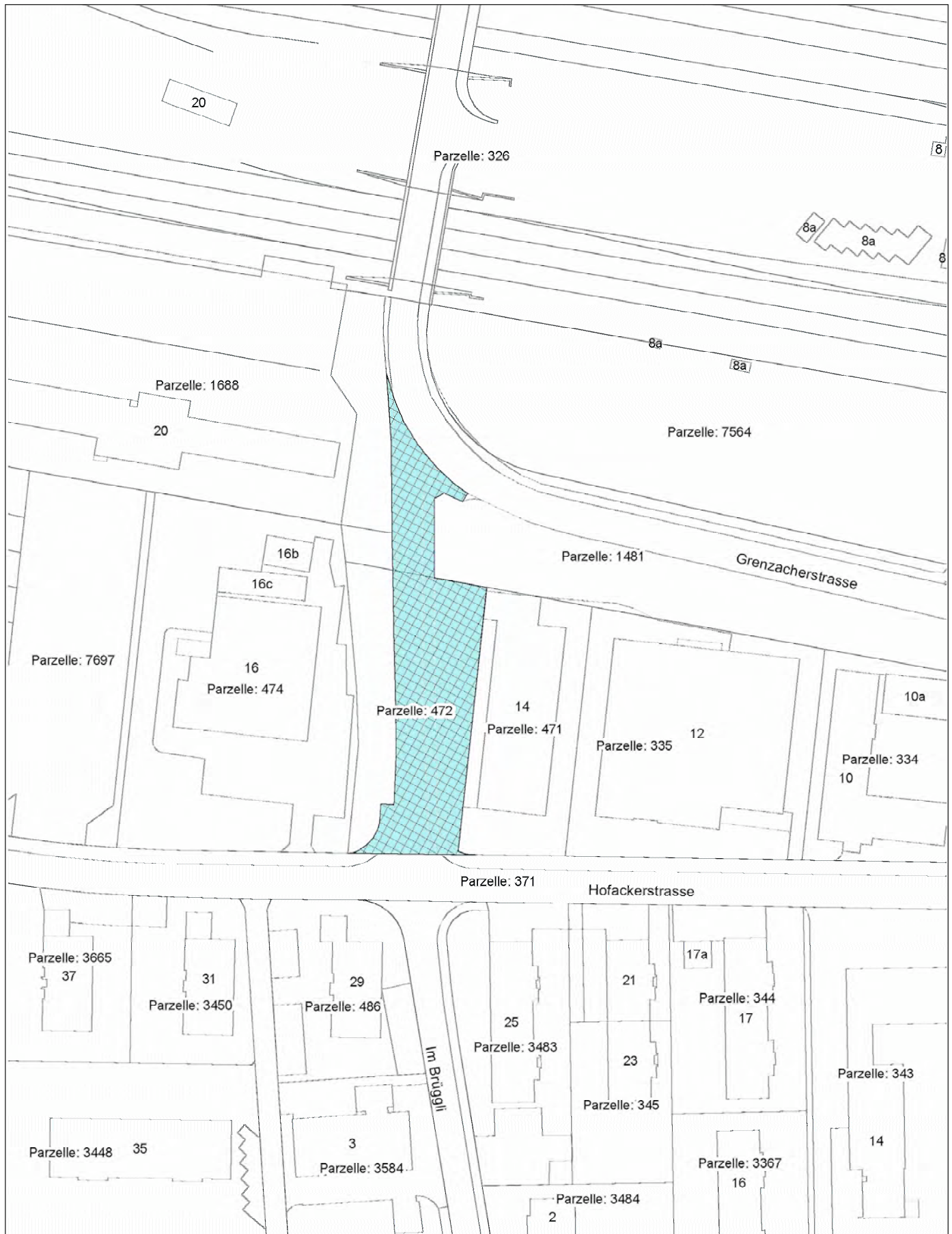
- a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen bei 56% des Staatssteuersatzes zu belassen;
- b) den Steuersatz für die Ertragssteuer der juristischen Personen bei 5% zu belassen;
- c) den Satz der Kapitalsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften von 3,5% auf 2,75% des steuerbaren Kapitals zu senken;
- d) die Feuerwehrendienstersatzabgabe auf 5% des Staatssteuerbetrages sowie das Minimum der Ersatzabgabe auf CHF 20.– und das Maximum auf CHF 600.– zu belassen.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den Voranschlag 2011 der Einwohnergemeinde zu genehmigen.



Auszug aus dem aktuellen Zonenplan Siedlung (orientierend)



Zonenplan Siedlung / Strassennetzplan Mutation «Im Brüggli», Parz. Nr. 472, 1481



Traktandum 5

Mutation Strassennetzplan und Zonenplan Siedlung

1. Ausgangslage

Die Strassenparzelle Nr. 472 ist – gemäss Testplanung Test- und Masterplanung Polyfeld Muttenz – Teil des zukünftigen Standorts der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW). Bevor die Einwohnergemeinde Muttenz die Parzelle 472 an den Kanton Basel-Landschaft, den Bauherrn des neuen FHNW-Gebäudes, verkauft, muss die Erschliessungsstrasse «Im Brüggli» zwischen der Grenzacherstrasse und der Hofackerstrasse aus dem Strassennetzplan Siedlung entlassen und die ehemalige Strassenfläche einer ordentlichen Zone im Zonenplan Siedlung zugewiesen werden.

Um die baurechtlichen Voraussetzungen für den Bau des FHNW-Gebäudes zu schaffen (ÖWA-Zone sowie Bauvorschriften), wird die Bau- und Umweltschutzdirektion in der Folge vor Einreichen des Baugesuchs über das ganze Areal einen kantonalen Nutzungsplan erlassen,

welcher den kommunalen Zonenplan verdrängt, soweit er zu diesem im Widerspruch steht.

2. Mutation Strassennetzplan

Die Erschliessungsstrasse «Im Brüggli» soll zwischen der Grenzacherstrasse und der Hofackerstrasse (Parzellen Nr. 472 und 1481) aus dem Strassennetzplan Siedlung entlassen werden. Um für den Langsamverkehr einen Durchgang an dieser Stelle zu sichern, gewährt der Kanton Basel-Landschaft als Ersatz für den wegfallenden Strassenabschnitt «Im Brüggli» der Öffentlichkeit das Durchgangsrecht zwischen Hofackerstrasse und Grenzacherbrücke. Dieses Recht wird als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen. Der Weg soll zusammen mit dem FHNW-Gebäude erstellt werden.

3. Mutation Zonenplan Siedlung

Wird die Erschliessungsstrasse «Im Brüggli» wie oben beschrieben aus dem Strassennetzplan Siedlung entlassen und an den Kanton Basel-Landschaft verkauft, muss die ehemalige Strassenfläche einer regulä-

ren Bauzone zugewiesen werden. Die ganze Parzelle, die sich heute etwa zu je einem Drittel in der Zone G26 und der Grünzone befindet, soll wie die benachbarten Grundstücke neu der Zone G26 zugeordnet werden.

4. Verfahren

Die Bau- und Planungskommission hat den Mutationsentwurf am 26.7.2010 geprüft und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 4.8.2010 den Mutationsentwurf gutgeheissen.

Das kantonale Amt für Raumplanung wurde mit Schreiben vom 16.8.2010 gebeten, die Vorprüfung der geplanten Mutation vorzunehmen. Die Vorprüfung wurde mit Bericht vom 13.9.2010 abgeschlossen. Es wurden keine Änderungen oder Ergänzungen empfohlen.

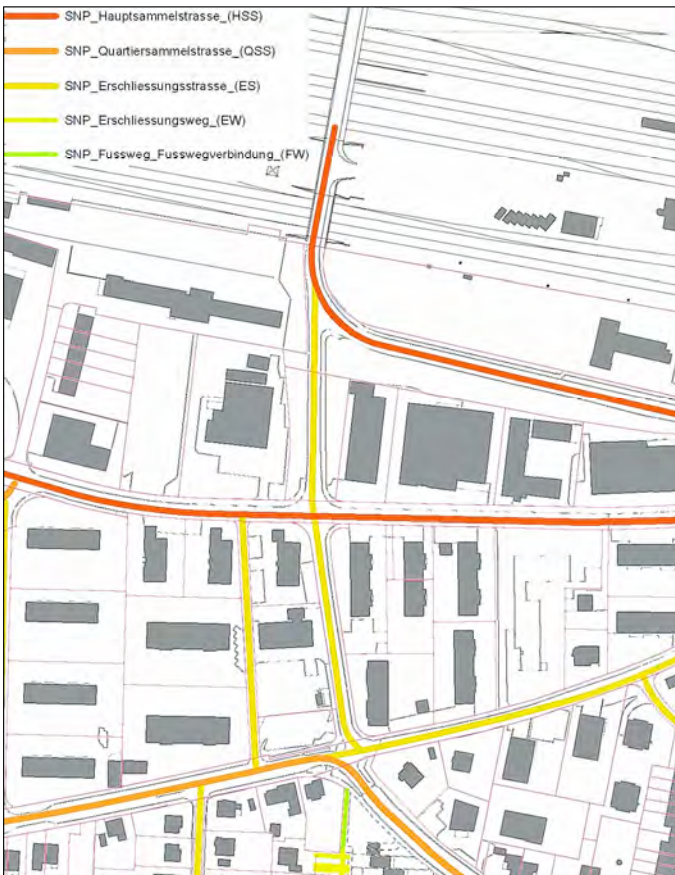
Die Bevölkerung war, wie in §7 des Raumplanungs- und Baugesetzes vorgeschrieben, vom 20.8.2010 bis 3.9.2010 zur Mitwirkung eingeladen. Während dieser Frist sind keine Eingaben eingegangen.

Antrag

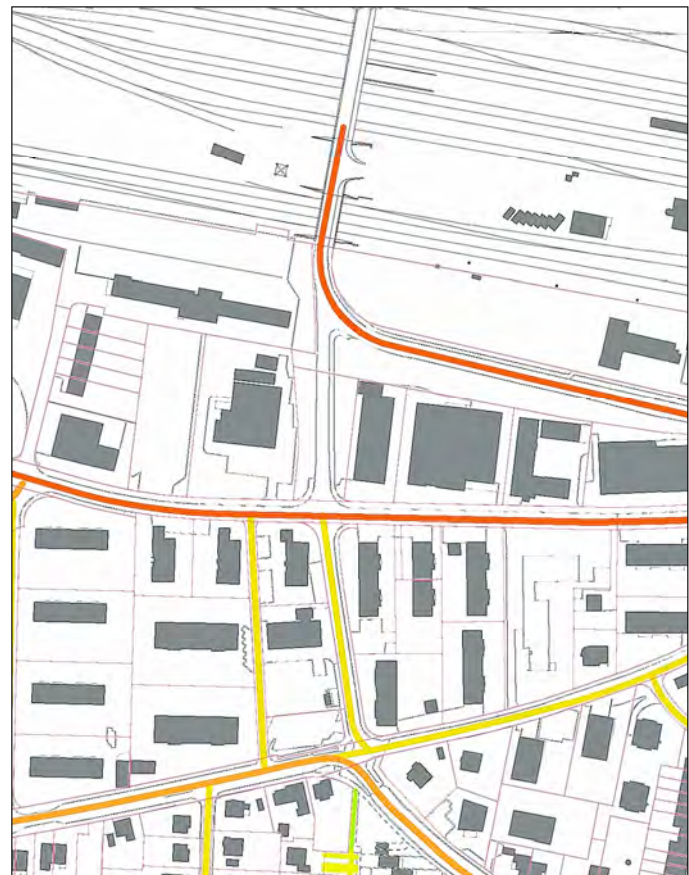
Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Mutationen des Strassennetzplans Siedlung sowie des Zonenplans Siedlung «Im Brüggli» zu erlassen.

Der Planungsbericht zur Mutation des Strassennetzplans Siedlung / Zonenplan Siedlung «Im Brüggli» kann ab sofort bis zur Gemeindeversammlung während den Schalteröffnungszeiten täglich von 9.00 bis 11.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch bis 18.30 Uhr in der Bauverwaltung eingesehen werden.

Nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung werden die Mutationen des Strassennetzplans Siedlung und des Zonenplans Siedlung «Im Brüggli» gemäss §17 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8.1.1998 während 30 Tagen (vom 20.12.2010 bis 18.1.2011) öffentlich aufgelegt.



Auszug aus dem aktuellen Strassennetzplan (orientierend)



Strassennetzplan Mutation «Im Brüggli», Parz. Nr. 472, 1481

- Hauptsammelstrasse
- Erschliessungsstrasse
- Fussweg / Fusswegverbindung
- Quartiersammelstrasse
- Erschliessungsweg
-



Traktandum 6

Verkauf der Parzellen 471, 472, 474 und 7697, Grundbuch MuttENZ, für den Neubau der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)

1. Ausgangslage

Mit der Fusion der Fachhochschulen Aargau, beider Basel und Solothurn und der Gründung der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) im Jahr 2004 wurden die angebotenen Studiengänge auf die verschiedenen Hochschulstandorte verteilt und die Grundlagen für die notwendigen baulichen Erweiterungen gelegt. An den Standorten Brugg-Windisch, Olten und im Basler Dreispitzareal sind konkre-

te Projekte bereits in Planung oder in Ausführung. Am Standort MuttENZ sind die Fachbereiche Life Science, Pädagogik, Soziale Arbeit sowie Architektur, Bau und Geomatik vorgesehen. Die Zahl der Studierenden soll damit von heute ca. 550 auf ca. 2'200 im Jahr 2016 steigen.

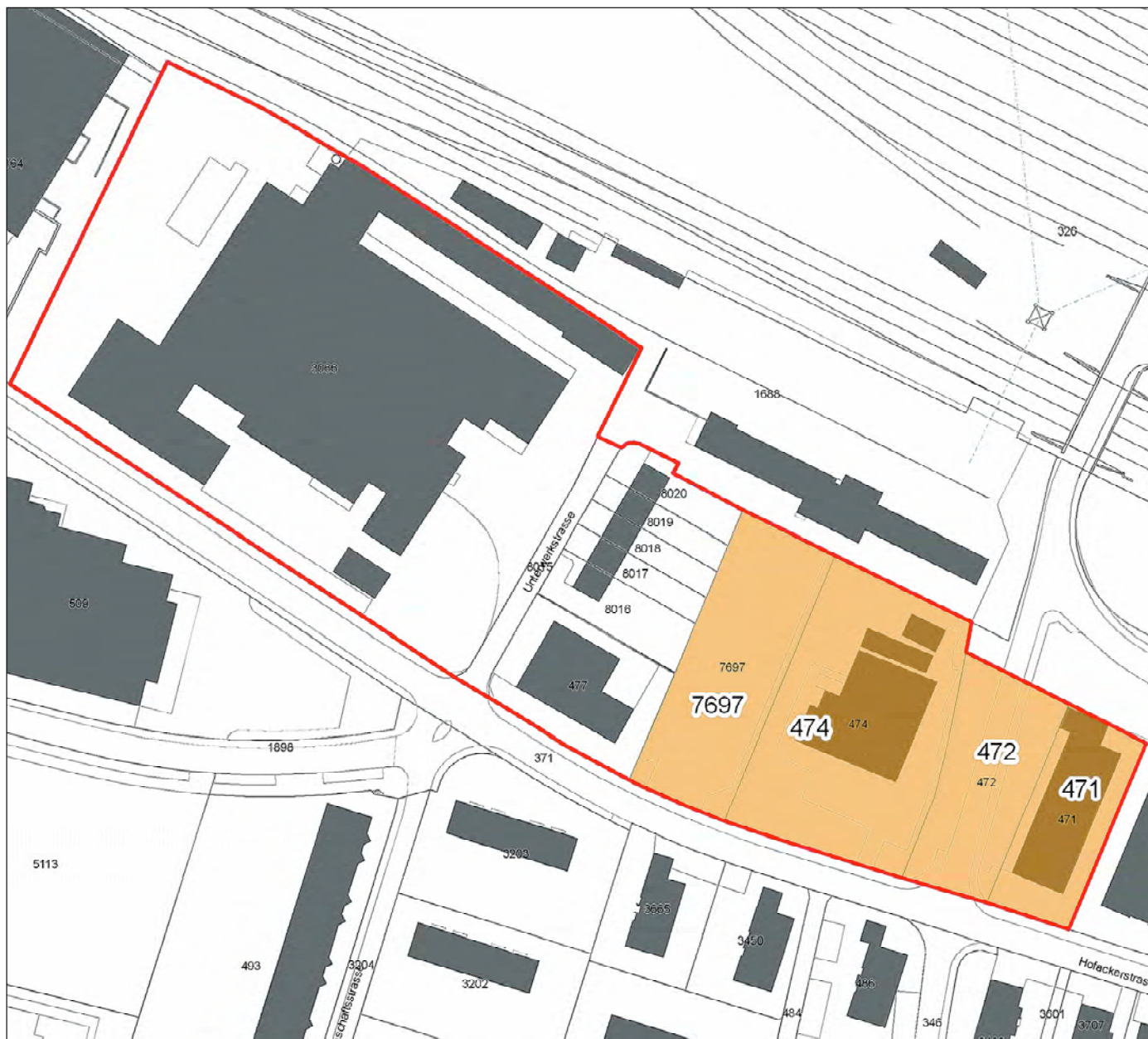
Die vorbereitenden Studien und die Testplanung, welche im Jahr 2009 von Kanton und Gemeinde gemeinsam durchgeführt wurde, zeigte für das gesamte Gewerbegebiet zwischen Bahnhof und Birsfelderstrasse (neu *Polyfeld MuttENZ*) ein grosses Entwicklungspotenzial auf. Es wurde dabei auch aufgezeigt, dass mit der Positio-

nierung der erweiterten Fachhochschule, der Neuanordnung der kantonalen Gebäude für die Sekundarschulstufe II und der Einbindung der Gewerbe- und der Wohnareale eine markante Aufwertung des Quartiers erreicht werden kann. Unter dem Titel «*Wissen – Wohnen – Arbeiten – Begegnen*» wurden mit der Testplanung erste konkrete Ziele für das *Polyfeld MuttENZ* festgehalten. Dabei konnte festgestellt werden, dass sich das Areal zwischen dem ehemaligen Sitz der Firma Moser-Glaser und dem Gebäude der ehemaligen Posag AG entlang der Hofackerstrasse vor allem wegen seiner Nähe zum Bahnhof MuttENZ be-


sonders für den FHNW-Neubau eignet.

Der Kanton als Bauherr des FHNW-Neubaus konnte bereits einen wesentlichen Teil der erforderlichen Parzellen innerhalb des dargestellten Perimeters erwerben. Die Parzellen 471, 474 und 7697 sind im Finanzvermögen der Einwohnergemeinde MuttENZ. Die Parzelle 472, ebenfalls innerhalb des Perimeters des Neubaus, ist als Strassenparzelle Teil des Verwaltungsvermögens der Einwohnergemeinde MuttENZ.

Der Kanton bittet die Einwohnergemeinde MuttENZ um Verkauf der oben aufgeführten Grundstücke an den Kanton Basel-Landschaft.



 Perimeter FHNW-Neubau

 Parzellen Einwohnergemeinde MuttENZ



Eckdaten zur Festsetzung des Kaufpreises

Parzelle	Adresse	Fläche	Kaufpreis / Jahr	Verkehrswert	Buchwert
471	Hofackerstr. 14	1'288 m ²	2'000'000.– / 2008	2'000'000.–	2'000'000.–
472	Im Brüggli	1'542 m ²	unbekannt	1'156'000.–	3'400.–
474	Hofackerstr. 16	3'448 m ²	689'600.– / 1969	2'586'000.–	1.–
7697	Parkplatz	2'133 m ²	1'100'000.– / 2003	1'598'000.–	1'100'000.–
Total		8'411 m²	3'789'600.–	7'340'000.–	3'103'401.–

Wird ein aktueller Landwert von CHF 750.–/m² angenommen, so liegt der Verkehrswert aller vier Parzellen bei insgesamt CHF 7'340'000.–, sofern u.a. davon ausgegangen wird, dass die Strassenparzelle «Im Brüggli» (472) vöorgängig in eine bedeutend höherwertige Gewerbezone umgezont wird. Der Verkehrswert liegt damit deutlich über dem vereinbarten Kaufpreis von CHF 5'000'000.–. Der Gemeinderat ist an der Ansiedlung der erweiterten Fachhochschule in MuttENZ sehr interessiert und unterstützt den gewählten Standort im *Polyfeld MuttENZ* in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof – dies auch im Hinblick auf die Gesamtentwicklung im *Polyfeld* und die grosse Bedeutung als Entwicklungsmotor der FHNW. Der Gemeinderat möchte daher die gemeindeeigenen Parzellen für diesen Zweck zur Verfügung stellen. Gleichzeitig hat der Kanton sehr klar seine finanziellen Möglichkeiten deklariert.

Im Rahmen von intensiven Verhandlungen konnte als Kompromiss der Verkaufspreis von 5 Mio. Franken festgelegt werden. Damit befürwortet der Gemeinderat auch einen potenziellen Ertragsverzicht von 2,34 Mio. Franken und setzt damit ein Zeichen, die Erweiterung der Fachhochschule am Standort MuttENZ nicht nur ideell, sondern auch finanziell mit einem wesentlichen Beitrag zu unterstützen.

Neben dem Kaufpreis sind unter anderem – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung – folgende Vereinba-

rungen mit dem Kanton getroffen worden:

- Als Kaufdatum ist der 1.8.2011 vorgesehen. Die Erträge aus den bestehenden Mietverträgen mit der Firma Metallbau Reber (Parzelle 474), mit dem Hochbauamt des Kantons und der Fachhochschule (Parzelle 471) fallen bis zu deren Auslaufen, längstens jedoch bis zum 1.2.2013, noch der Einwohnergemeinde MuttENZ zu.
- Der Kanton Basel-Landschaft gewährt als Ersatz für den wegfallenden Strassenabschnitt «Im Brüggli» der Öffentlichkeit das Durchgangsrcht zwischen Hofackerstrasse und Grenzacherbrücke für den Langsamverkehr. Dieses Recht wird als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen.
- Kommen bei der Realisierung des Projekts wider Erwarten Altlasten im Sinne des Bundesgesetzes über den Umweltschutz bzw. der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten zum Vorschein, wird das Risiko für die Altlasten zwischen Kanton und Gemeinde je hälftig aufgeteilt. Die Gemeinde trägt jedoch ein limitiertes maximales Risiko von CHF 30.– pro m² bezogen auf die vorgenannten Grundstückflächen, also insgesamt maximal CHF 252'300.–.
- Die ordentlichen Vorteilsbeiträge (Wasser, Abwasser etc.), welche durch die Realisierung des FHNW-Neubaus zur Zahlung fällig werden, werden gemäss den geltenden Reglementen der

Einwohnergemeinde MuttENZ in Rechnung gestellt und vom Kanton Basel-Landschaft vergütet. Gemäss derzeitigem Stand des Bauprojekts werden vom Kanton rund 2,5 Mio. Franken geschuldet. Die Vorteilsbeiträge errechnen sich aus der Differenz des gebauten Volumens der FHNW zum heute bestehenden Bauvolumen. Aus der geplanten Bebauung der Parzellen ergibt sich ein entsprechend hoher Vorteilsbeitrag.

3. Entlassung der Strassenparzelle 472 aus dem Verwaltungsvermögen

Die Parzelle 472 ist Teil des Verwaltungsvermögens der Einwohnergemeinde MuttENZ mit nicht separat ausgewiesenem Buchwert. Sie muss vor einem Verkauf in das Finanzvermögen der Einwohnergemeinde MuttENZ überführt werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Parzelle 472 in das Finanzvermögen der Einwohnergemeinde MuttENZ zu überführen und die Parzellen 471, 472, 474 und 7697, GB MuttENZ, an den Kanton Basel-Landschaft zum Preis von insgesamt 5 Mio. Franken zu verkaufen.

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident: Peter Vogt
Der Verwalter: Urs Girod



Blick auf die Parzellen der Gemeinde MuttENZ, von 7697 (Vordergrund) bis 471 (Hausblock hinten rechts)

Der FHNW-Neubau und weitere grössere Bauvorhaben des Kantons bilden wichtige Bausteine des *Polyfeld MuttENZ*. Sowohl die Ansiedlung der Fachhochschule und deren Einbindung in die geplanten Strukturen als auch die weitere Entwicklung des *Polyfeld MuttENZ* mit künftigen Bauvorhaben des Kantons stellen für die Gemeinde einen bedeutenden Entwicklungsschritt im Siedlungsgebiet dar.

Gleichzeitig ist den raumplanerischen und finanziellen Anliegen der Gemeinde grosse Beachtung zu schenken. Insbesondere soll die Realisierung der geplanten Aussenräume und Infrastrukturen möglichst frühzeitig in den jeweiligen lancierten Bauvorhaben berücksichtigt werden. Im Zusammenhang mit den Verkaufsverhandlungen betreffend den oben genannten Parzellen zwischen Kanton und Gemeinde wurden auch diese übergeordneten Themen einbezogen.

Nach intensiven Verhandlungen zwischen Vertretern beider Parteien wurde bezüglich des Verkaufs eine Vereinbarung abgeschlossen, welche es vorbehaltlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung dem Kanton ermöglicht, auf dem gewünschten Areal den FHNW-Neubau zu erstellen, und welche gleichzeitig für die Gemeinde eine gute Voraussetzung zur weiteren Planung und Realisierung von Infrastrukturanlagen im *Polyfeld MuttENZ* schafft.

So sichert der Kanton zu, bei erfolgtem Kauf der Parzellen einen ausserordentlichen Vorteilsbeitrag in der Höhe von CHF 30.– pro m² Bruttogeschossfläche (insgesamt ca. 1,8 Mio. Franken, Machbarkeitsstudie) für die Erstellung und Aufwertung der Aussenräume und Infrastrukturanlagen im *Polyfeld MuttENZ* zu leisten. Ein Teil dieses ausserordentlichen Vorteilsbeitrags wird durch die konkrete Erstellung des Grünzugs durch den Kanton im Bereich der heutigen Sekundarschule Gründen geleistet.

Mit diesem für den Kanton, die FHNW und die Gemeinde für die Gesamtplanung zentralen Teil der Aussenraumgestaltung im *Polyfeld* reduziert sich der ausserordentliche Vorteilsbeitrag für den Kanton um 1 Mio. Franken.

2. Kaufpreis

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft und der Gemeinderat MuttENZ haben sich auf einen Kaufpreis von 5 Mio. Franken für die für die Fachhochschule benötigten Parzellen geeinigt. Als Grundlage zur Festsetzung des Kaufpreises dienten folgende Eckwerte:



Anträge der Gemeindekommission

Stellungnahme der Gemeindekommission zu den Geschäften der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2010

Dem gesetzlichen Auftrag folgend, prüft die Gemeindekommission jeweils die Versammlungsgeschäfte und gibt der Gemeindeversammlung ihre Abstimmungsempfehlung weiter. Die Gemeindekommission hat am 4. und 9. November 2010 die Geschäfte der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2010 vorbereitet und nimmt aufgrund der Beratung zu den Geschäften wie folgt Stellung:

Traktandum 2

Personalreglement, § 70 «Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub»

Da die von der Juni-Versammlung in § 70 beschlossene Änderung der gemeinderätlichen Personalreglements vorlage vom Kanton nicht genehmigt wurde, legt der Gemeinderat nun eine dem Gemeindeversammlungswillen entsprechende gesetzeskonforme Regelung mit einem 16-wöchigen bezahlten Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub vor.

!l: Die Gemeindekommission beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, der Neuregelung für den Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub in § 70 des Personalreglements zuzustimmen.

Traktandum 3

Finanzpläne 2011 bis 2015

Mit Interesse hat die Gemeindekommission die Finanzpläne 2011

bis 2015 und die diesbezüglichen Erläuterungen des Gemeinderates zur Kenntnis genommen. Die Gemeindeversammlung wird gebeten, ebenfalls davon Kenntnis zu nehmen.

Traktandum 4

Festsetzung des Steuerfusses für die Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen, des Steuersatzes für die Ertragssteuer juristischer Personen, der Kapitalsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie der Feuerwehrdienstersatzabgabe natürlicher Personen für das Jahr 2011

!l: Die Gemeindekommission folgt der gemeinderätlichen Argumentation und beantragt mit grossem Mehr bei einigen Gegenstimmen und Enthaltungen, dem beantragten unveränderten Steuerfuss natürlicher Personen, den unveränderten Steuersätzen juristischer Personen und der vorgeschlagenen Feuerwehrdienstersatzabgabe zuzustimmen.

Voranschlag 2011

Die Gemeindekommission hat den vom Gemeinderat ausgearbeiteten Voranschlag 2011 durch den Budgetausschuss geprüft und gestützt auf dessen Bemerkungen und Anträge in der Sitzung vom 9. November intensiv beraten. Der Gemeinderat ist auf Fragen der Gemeindekommissionsmitglieder eingegangen und hat zusätzliche Erklärungen zu einzelnen Budgetposten abgegeben.

An der Gemeindekommissionssitzung wurden einzelne Budgetkürzungs-Anträge abgelehnt. Mehrheitliche Zustimmung fanden hingegen folgende Kürzungsanträge:

Kürzungsanträge der Gemeindekommission zum Voranschlag 2011

Konto	CHF	
020-314.00	35'000.–	für Ersatz der Projektions-Leinwand im Karl Jauslin-Saal
160-311.10	16'500.–	für Zivilschutz-Gabelhochhubwagen
344-314.10	7'000.–	weil doppelt budgetiert
620-318.10	30'000.–	für die Planung der Durchgangserschwerung Baselstrasse, verbunden mit der Bitte, der Gemeindeversammlung ein Vorprojekt vorzulegen
770-314.00	80'000.–	für die Besucherlenkung auf der Rütihard beim Rothallenweiher
651-501.00	160'000.–	Bushaltestelle Station Pantheon
620-501.33	200'000.–	Verkehrsberuhigungsmassnahmen

!l: Die Gemeindekommission beantragt der Gemeindeversammlung mit 17 Stimmen bei 2 Enthaltungen, den Voranschlag 2011 mit den vorgängig aufgeführten Kürzungen zu genehmigen.

Traktandum 5

Mutation Strassennetzplan und Zonenplan Siedlung

Traktandum 6

Verkauf der Parzellen 471, 472, 474 und 7697, Grundbuch MuttENZ, für den Neubau der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)

Die Gemeindekommission steht hinter der gemeinderätlichen Planung und der Absicht, Gemeindeparzellen dem Kanton zu verkaufen, damit die Fachhochschule Nordwestschweiz in MuttENZ im Gebiet *Polyfeld* in der Nähe des Bahnhofs einen Neubau erstellen kann. Die Gemeindekommission steht dem Projekt sogar so wohlwollend gegenüber, dass der Verzicht auf einen 2,3 Mio. Franken

höheren Verkaufserlös zugunsten des FHNW-Standorts MuttENZ in Kauf genommen wird.

Beschlussfassung zu Traktandum 5

!l: Ohne Gegenstimmen bei einer Enthaltung beantragt die Gemeindekommission der Gemeindeversammlung, die Mutation des Strassennetzplans Siedlung sowie des Zonenplans Siedlung «Im Brüggli» zu erlassen.

Beschlussfassung zu Traktandum 6

!l: Einstimmig beantragt die Gemeindekommission die Überführung der Parzelle 472 in das Finanzvermögen und die Zustimmung zum Verkauf sämtlicher aufgeführter Parzellen an den Kanton Basel-Landschaft für 5 Mio. Franken.

15. November 2010

Gemeindekommission MuttENZ



Strassenparzelle 472, die aus dem Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen der Einwohnergemeinde überführt und verkauft werden soll.